

**Antrag**

der AfD-Fraktion

**Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes – Erweiterung der Verlusttatbestände bei doppelter Staatsbürgerschaft**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich auf Bundesebene mit Nachdruck für eine verfassungskonforme Verschärfung des § 17 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz einzusetzen. Ziel muss es sein, Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, die Straftaten begehen und eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die innere Sicherheit darstellen, die deutsche Staatsangehörigkeit aberkennen zu können.

***Begründung:***

Eine verfassungskonforme Verschärfung des § 17 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) soll darauf abzielen, Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, die Straftaten begangen haben und eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die innere Sicherheit darstellen, die deutsche Staatsangehörigkeit entziehen zu können.

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) darf die deutsche Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden. Ein Verlust der Staatsangehörigkeit ist nach Satz 2 jedoch auf Grund eines Gesetzes möglich, wenn die betroffene Person dadurch nicht staatenlos wird. Der Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG lässt dem Gesetzgeber aber einen gewissen Gestaltungsspielraum, wenn eine weitere Staatsangehörigkeit vorliegt. Die geltende Rechtslage berücksichtigt bereits in engen Ausnahmen den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, wenn eine zweite Staatsangehörigkeit vorhanden ist, beispielsweise bei Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland.

Gerade in Zeiten anhaltender Herausforderungen durch Terrorismus, explodierende Gewalttaten, islamistische Organisationen und ihre Unterstützer und organisierte Kriminalität besteht ein zwingendes öffentliches Interesse daran, die innere Sicherheit wirkungsvoll zu schützen. Durch eine gezielte Erweiterung des § 17 Abs. 1 StAG würde dem Staat ein schärferes Instrument an die Hand gegeben, um Doppelstaater, die sich wissentlich gegen unsere Gesetze und Grundwerte stellen, konsequent zur Verantwortung zu ziehen. Das schützt nicht nur die rechtstreuen Bürgerinnen und Bürger, sondern setzt auch ein klares Signal, dass unser Rechtsstaat schwerste Angriffe auf die öffentliche Sicherheit nicht hinnimmt.

Dabei bleibt der verfassungsrechtliche Schutz vor Staatenlosigkeit und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unangetastet.

Die Ausweitung der Verlusttatbestände sind auf Gefährder, Straftäter, Terroristen oder Angehörige krimineller Organisationen und Clanstrukturen, terroristische Handlungen, die Finanzierung terroristischer und islamistischer Gruppierungen oder Mitgliedschaften in kriminellen Vereinigungen auszuweiten und müssen eindeutig beschrieben werden.

Derartige Verschärfungen trügen der berechtigten Erwartung der Bevölkerung Rechnung, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nicht als beliebiges „Zweitrecht“ missbraucht werden kann. Zugleich wahrt man rechtsstaatliche Prinzipien, indem nur solche Personen betroffen sind, die sich aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung stellen oder eine Gefahr für die innere Sicherheit sind und darüber hinaus über eine zweite Staatsangehörigkeit verfügen.

Die AfD-Fraktion fordert den Senat daher auf, sich auf Bundesebene mit Nachdruck für eine verfassungskonforme Verschärfung des § 17 Abs. 1 StAG einzusetzen und auf eine zügige Umsetzung hinzuwirken, damit Personen, die Straftaten begangen haben und eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die innere Sicherheit darstellen, nicht länger von der deutschen Staatsangehörigkeit profitieren können.

Berlin, 9. Mai 2025

Dr. Brinker Wiedenhaupt Weiß  
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion